

Anhang

| Der Oberstadtdirektor Referat für Stadtentwicklung 10.98 | Drucksache | TOP | | | | |
|----------------------------------------------------------------|------------|---------------------|---------------------------|----------------------------------|----------------|---------------|
| Neufassung- VORLAGE | | Datum 22.12.1989 | | | | |
| Beratungsfolge | Sitzung | | | Beschlussvorschlag | | |
| | Tag | öffent- lich | nicht- öffent- lich | ange- nom- men | abge- lehnt | geän- dert |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaftsausschuß | 12.01.90 | X | | | | |
| <input type="checkbox"/> Planungsausschuß | 17.01.90 | X | | | | |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuß | 23.01.90 | | X | | | |
| <input type="checkbox"/> | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rat | 30.01.90 | X | | Vom Rat angen. Ausgef./Amt 15 | | |

| | | | |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beteiligte Ämter 30, 61, 63, 80 | Beteiligung des Rechnungspr.-Amtes <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Anmörungsrecht des StBezR. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Vorlage erfolgt aufgrund Vorsch./Anreg. d. StBezR. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Nr. |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Zentrenkonzept Einzelhandel (Teilfortschreibung des Zielkonzeptes
Wirtschaftsförderung 1985)**

"Bei Einzelhandelsvorhaben soll künftig entsprechend dem "Zentrenkonzept Einzelhandel" (Teilfortschreibung des Zielkonzeptes Wirtschaftsförderung 1985), Stand: Dezember 1989[†], verfahren werden.

Die außerhalb der Innenstadt ausgewiesenen Geschäftsgebiete ("G") und Kerngebiete ("MK") sind in Anlehnung an das Zentrenkonzept Einzelhandel zu überprüfen. Die betreffenden Bebauungspläne sind zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von City und örtlichen Versorgungszentren ggf. zu ändern."

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 11.07.1989 beschlossen, das Zielkonzept Wirtschaftsförderung aus dem Jahre 1985 in dem Teilbereich Einzelhandel fortzuschreiben und u. a. auch auf wenige Standorte beschränkt Entwicklungsbereiche für zentrenverträgliche, großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Fachmärkte auszuweisen.

Das Konzept wurde parallel zur Beratung in den betroffenen Stadtbezirken den zuständigen Verbänden (Industrie- und Handelskammer, Einzelhandelsverband und Arbeitsausschuß Innenstadt) zur Stellungnahme vorgelegt. Was die grundsätzliche Vorgehensweise betrifft, wurde dem Konzept zugestimmt bzw. wurde es ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Ausweisung von sechs Entwicklungsschwerpunkten für den großflächigen Einzelhandel, wie auch für die Absicht, den Einzelhandel grundsätzlich aus Industrie- und Gewerbegebieten fernzuhalten, sofern die Nahversorgung in den einzelnen Wohnquartieren gefährdet ist.

Bezüglich der im Zentrenkonzept vorgeschlagenen Sortimentsgestaltung und der Kontrolle der zulässigen Randsortimente in Entwicklungsschwerpunkten gab es Anregungen und Vorbehalte. Daneben wurde angesichts der Öffnung der innerdeutschen Grenze gefordert, daß mit der Erweiterung des Einzugsbereiches des Oberzentrums Braunschweig eine den neuen Gegebenheiten stärker angepaßte Verfahrensweise gegenüber großflächigen Einzelhandelseinrichtungen einhergehen bzw. deutlich werden müsse. In Anbetracht dieser neuen Situation könne ein zu restriktiv wirkendes Konzept unter Umständen die weitere Entwicklung des Oberzentrums Braunschweig mit einer nunmehr auch weit in das östliche Umland hineinreichenden Versorgungsfunktion beeinträchtigen. Die tatsächliche Entwicklung ist jedoch genau zu beobachten, weil in der Bundesrepublik tätige Handelskonzerne bereits Verhandlungen führen, um in den Städten der DDR Einzelhandelseinrichtungen zur Verbesserung der dortigen Versorgungslage anzusiedeln.

Die im Konzept auf den Seiten 21 und 22 jeweils aufgelisteten zentrenverträglichen und zentrenschädlichen Warengruppen sind als grundsätzliche Richtschnur zu verstehen. Die rechtsverbindliche Festlegung der in den Entwicklungsschwerpunkten jeweils zulässigen Sortimente bleibt wie bisher dem jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. den einzelnen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Ein Abweichen von dieser Richtschnur ist nur in einem besonders begründeten Einzelfall zu vertreten, wenn durch das betreffende Einzelhandelsvorhaben nicht die Angebotsvielfalt und Attraktivität der Innenstadt und vor allem nicht die Funktionsfähigkeit bestehender Nahversorgungszentren beeinträchtigt werden. Es obliegt dem Projektträger, durch anerkannte Gutachter im einzelnen nachzuweisen, daß eine Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung der Zentren nicht zu befürchten ist. Das Zentrenkonzept, Stand: September 1989, ist um diesen Passus ergänzt worden.

Die in Form des Zentrenkonzeptes vorliegende Teilfortschreibung des Zielkonzeptes Wirtschaftsförderung 1985 ist ein entscheidendes Instrument, um

- a) innerhalb der Stadt Braunschweig ausgewogene Angebotsstrukturen und mithin eine gegenseitig funktionale Ergänzung von City, örtlichen Versorgungszentren und großflächigen Einzelhandelsschwerpunkten sicherzustellen und
- b) die Position und Funktion Braunschweigs als Oberzentrum der Region zu festigen.

Aus Sicht der Verbraucher wie der Investoren qualifiziert sich ein Standort durch seine Entwicklungsdynamik. Wenn in Braunschweig die Bereitschaft dokumentiert wird, zentrenverträgliche, großflächige Einzelhandelseinrichtungen grundsätzlich zuzulassen und parallel dazu versucht wird, die Erreichbarkeit und das Parkraumangebot in der Braunschweiger Innenstadt zu verbessern (integriertes Parkraumbewirtschaftungskonzept, Parkleitsystem usw.), dann betreiben die Stadt und der Handel eine sinnvolle, aktive Zukunftsvorsorge.

Mit dem vorliegenden Konzept wird für die nächsten 5 - 10 Jahre ein Entwicklungsspielraum geschaffen, wie er einerseits vom Einzelhandel benötigt wird und der sich andererseits noch in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen hält. Auf der Grundlage des Zentrenkonzeptes können künftig Ansiedlungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenunschädlichen Sortimenten auf wenige, städtebaulich verträgliche Standorte gelenkt werden. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine wesentliche Voraussetzung nicht nur für eine zweckgerechte Nutzung und Entwicklung der ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt, sondern auch für die Sicherung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Versorgungszentren in den einzelnen Stadtquartieren und den Erhalt der Attraktivität und Angebotsvielfalt der Braunschweiger Innenstadt.

Gegen Ende der 60er Jahre und in den 70er Jahren sind unter dem damals vorherrschenden städtebaulichen Leitbild der hohen Verdichtung von baulichen Nutzungen zahlreiche Bebauungspläne aufgestellt worden, um den Bau bestimmter Einrichtungen in stark verdichteter Bauweise zu ermöglichen. Da gemäß den Bestimmungen der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in sogenannten Kerngebieten ("MK-Gebieten") die höchsten Maße der baulichen Nutzung zugelassen werden konnten, wurden vielfach MK-Gebiete ausgewiesen, obwohl als Nutzungsstrukturen nicht Kerngebietsstrukturen im eigentlichen Sinne angestrebt wurden. In einigen Fällen ist es bis heute zur Ansiedlung der seinerzeit vorgesehenen MK-Nutzungen nicht gekommen.

Eine ganze Reihe der in dieser Zeit aufgestellten Bebauungspläne stehen aufgrund der geänderten gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen inzwischen einer zeitgemäßen geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen. Der Bedarf zur Überprüfung und ggf. Änderung dieser Bebauungspläne zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist unverkennbar. Dies wird bereits aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt ersichtlich. Die Darstellung von sogenannten gemischten Bauflächen wurde außerhalb der Innenstadt bereits auf einige wenige städtebaulich besonders begründete Bereiche beschränkt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Fassung der zweiten Auflage 1985 enthalten insofern bereits den Hinweis, die darüber hinaus in Bebauungsplänen festgesetzten Kerngebiete zu überprüfen bzw. die betreffenden Pläne zu aktualisieren.

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 10.07.1989 zur Fortschreibung des Zielkonzeptes Wirtschaftsförderung aus dem Jahr 1985 sind gemäß den Bestimmungen der BauNVO 1986 großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 1 200 m² Geschoßfläche in der Regel nicht nur in eigens für sie ausgewiesenen Sondergebieten, sondern auch in Kerngebieten zulässig. Durch die Verabschiedung des hier vorliegenden Zentrenkonzeptes Einzelhandel bekundet die Stadt den ausdrücklichen Willen, künftig großflächige Einzelhandelseinrichtungen außer in der Innenstadt nur noch in "SO-Handel"-Gebieten zuzulassen, sofern grundsätzlich zentrenverträgliche Warensortimente angeboten werden.

Nach Beschlußfassung des Zentrenkonzeptes sind gerade in den alten ausgewiesenen Geschäfts- und Kerngebieten der Stadt in verstärktem Umfang Bauanträge für die Ansiedlung nicht nur von großflächigen, sondern auch von "kleineren", unterhalb der 1 200 m²-Grenze der BauNVO liegenden Einzelhandelsbetrieben mit zentrenschädlichen Sortimenten zu erwarten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, außerhalb der Innenstadt alte, inzwischen überholte G- oder MK-Festsetzungen enthaltende Bebauungspläne zu überprüfen und ggf. dahingehend zu ändern, daß dort in der Regel nur noch Einzelhandelseinrichtungen in einer Größenordnung und mit einem Warensortiment zulässig sind, die weder die geordnete städtebauliche Entwicklung, noch die Sicherung der Funktionsfähigkeit von City und örtlichen Versorgungszentren beeinträchtigen. Die Ratsgremien der Stadt werden daher gebeten, das "Zentrenkonzept Einzelhandel" (Teilfortschreibung des Zielkonzeptes Wirtschaftsförderung 1985) in der nunmehr vorliegenden Fassung zu beschließen.



Dr. Bräcklein

| | | |
|------------------------------------------------------------------|------------|-----|
| Der Oberstadtdirektor Referat für Stadtentwicklung 10.98-7 | Drucksache | TCP |
|------------------------------------------------------------------|------------|-----|

VORLAGE

Datum
26.09.90

| Beratungsfolge | Sitzung | | | Beschlussvorschlag | | |
|---------------------------------------------------------|----------|-----------------|---------------------------|----------------------------------|----------------|---------------|
| | Tag | öffent- lich | nicht- öffent- lich | ange- nom- men | abge- lehnt | geän- dert |
| <input checked="" type="checkbox"/> Planungsausschuß | 10.10.90 | X | | X | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtbezirk 413 | 10.10.90 | X | | X | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftsausschuß | 19.10.90 | X | | X | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsausschuß | 06.11.90 | | X | X | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rat | 13.11.90 | X | | Vom Rat angen. Ausgef./Amt 15 | | |

| | | | |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beteiligte Ämter 30, 61, 80 | Beteiligung des Rechnungspr.-Amtes <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Annungsrecht des StBezR. <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja | Vorlage erfolgt aufgrund Vorschl./Anreg. d. StBezR. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja. Nr. |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Überschrift, Beschlussvorschlag

Zentrenkonzept "Einzelhandel" - 1. Änderung,
Entwicklungsschwerpunkt "Hansestraße"

1. In den Entwicklungsschwerpunkten für großflächigen Einzelhandel sollen in Anpassung an die Einzelhandelsentwicklung neben den Flächen für Randsortimente (5 % der Geschoßfläche, maximal 2,5 % einer Warengruppe im Randsortiment) künftig auch Flächen für Freisortimente (bis zu 3 % der Geschoßfläche) zugelassen werden. Das Zentrenkonzept ist entsprechend fortzuschreiben.
 2. Aus Gründen der Erhaltung und Stärkung der Attraktivität Braunschweigs als Handelszentrum der Region soll an dem Entwicklungsschwerpunkt "Hansestraße" ergänzend zu einem Baumarkt, zu Möbelhäusern und zu Teppich-Fachmärkten begrenzten Umfangs auch ein Einrichtungswarenhause angesiedelt werden. Im Falle des Einrichtungswarenhause sind angesichts der besonderen Vertriebs- und ganzheitlichen Angebotsformen die zulässigen Flächen für Rand- und Freisortimente sowie der zentrenverträglichen Kernsortimentsgruppen Fußboden, Bau und Garten auf insg. 6 000 m² zu begrenzen. Hierin ist eine Sonderverkaufsstelle des Bereiches Familie/Freizeit/Sicherheit ("Family-Shop") mit einer Geschoßfläche von max. 100 m² zulässig.
- Von den im Entwicklungsschwerpunkt zulässigen Freisortimenten sind die auf Seite 22 des Zentrenkonzeptes aufgeführten Warengruppen ausgeschlossen.
3. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist für den Entwicklungsschwerpunkt "Hansestraße" ein Bebauungsplan mit den Ausweisungen SO-Bau/Garten/Kfz, SO-Möbel/Teppich und SO-Einrichtungswaren aufzustellen.
 4. Die Verwaltung wird gebeten, für den Entwicklungsschwerpunkt Hansestraße Vorschläge für eine ÖPNV-Anbindung zur Innenstadt einschl. der notwendigen verkehrlichen Erschließung dieser Anlage zu unterbreiten.

In den vorangegangenen Jahren haben sich in dem Branchensegment der Möbel- und Einrichtungshäuser im wesentlichen zwei Angebots- und Vertriebsformen durchgesetzt, denen sich ein Standort wie Braunschweig nicht entziehen kann, wenn er seine oberzentrale Versorgungsfunktion weiterhin wirksam wahrnehmen oder stärken will:

- Ein modernes Möbelhaus qualifiziert sich durch eine relativ große Möbelausstellungsfläche (20 000 bis 30 000 qm) und einen guten Beratungsservice. Eingebettet in ein solches Möbelhaus sind in mehr oder weniger begrenztem Umfang auch Teppichfachmärkte.

Zur Abgrenzung von anderen Anbietern in der Möbelbranche und zur Schaffung einer eigenen Identität werden darüber hinaus stets an die Ware Möbel angelehnte Einrichtungsgegenstände (Randsortimente) und in geringem Umfang auch andere Waren (sog. Freisortimente) gehandelt, die nur noch entfernt etwas mit Möblieren und Einrichten einer Wohnung oder eines Heimbüros zu tun haben.

- Ein **Einrichtungswarenhaus**, wie z. B. "IKEA", unterscheidet sich in seiner Konzeption wesentlich von herkömmlichen Möbelhäusern, denn aus dem Gesamtspektrum der Wohnungsmöblierungsmöglichkeiten wird nur eine bestimmte Stilrichtung angeboten. Das besondere Kennzeichen dieses Typs ist

- die bekannte, der speziellen Design- und Marketingidee entsprechende ganzheitliche Präsentation von Möbeln und Wohnungsausstattungsutensilien als funktionale und ästhetische Einheit,
- der hohe Anteil an SB-Mitnahmемöbeln aller Art, die sich der Kunde nach eigenen Vorstellungen zusammenstellen und aus dem Regal in den Einkaufswagen sofort mit nach Hause nehmen kann, um sie dort selbst zu montieren und
- das breite, auf die Stilrichtung, nicht die Sortimentstiefe abgestellte, der Wohnungsausstattung im weitesten Sinne dienende SB-Warenangebot.
- Das Einrichtungswarenhaus beinhaltet u. a. auch Segmente eines Baumarktes, eines Gartencenters oder eines Teppichfachmarktes.

Diese Angebots- und Vertriebsform verlangt eine große Präsentationsfläche, ohne dabei annähernd die gleiche Flächengröße und -konstellation wie bei den vorgenannten Möbelhäusern zu erreichen. Flächen für Wohnungseinrichtungs- und Ausstattungsutensilien haben bei einem derartigen Einrichtungswarenhaus konzeptionsbedingt eine größere Bedeutung. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Warengruppen ist wegen des Warenhauscharakters nicht mehr möglich. Es muß daher bei dieser Vertriebsform eine maximale Fläche ("Markthalle") definiert werden. Sie erreicht heute in der Regel eine Größenordnung von 6 000 qm.

Möbel- und Einrichtungswarenhäuser der beschriebenen Art haben einen Einzugsbereich mit einem Radius von ca. 80 bis 100 km. Sie erfordern daher Standorte mit guter örtlicher und überörtlicher Erreichbarkeit und ausreichenden Flächen für die baulichen Anlagen. In Braunschweig werden diese Voraussetzungen gegenwärtig nur an dem Standort Hansestraße erfüllt.

In den meisten Fachmarkt Bereichen, so hat die Praxis gezeigt, reichen zur Abrundung des Warenangebotes Flächen für an das Kernsortiment angelehnte Randsortimente in einer Größenordnung bis zu 5 % der Geschoßfläche in der Regel nicht mehr aus. Oft werden darüber hinaus in begrenztem Umfang auch vom Kernsortiment unabhängige sog. Freisortimente angeboten. In allen Fachmarkt Bereichen haben die Bestrebungen zur Abgrenzung gegenüber anderen Anbietern der Branche allmählich zur Ausdehnung der Flächen für Rand- und Freisortimente geführt. Dies ist nicht zuletzt auch bei den meisten in der Region ansässigen Fachmärkten zu beobachten.

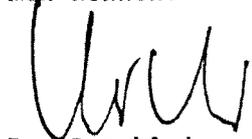
Es wäre wettbewerbsverzerrend, würde neuen Ansiedlern mit großem Kundenanziehungspotential - unter Berücksichtigung der Zentrenverträglichkeit - nicht annähernd der Handlungsspielraum gewährt, den die Ansässigen bereits seit langem für sich in Anspruch nehmen. Mit einer Planung zur Ansiedlung nicht wettbewerbsfähiger Fachmärkte wäre weder dem Bürger, noch dem ansässigen Handel gedient. Dies würde letztlich auch der Verpflichtung widersprechen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Stadt zu gewährleisten.

In Anerkennung und Anpassung an die vorherrschenden Marktbedingungen sollen daher zukünftig in den Entwicklungsschwerpunkten zusätzlich zu den erlaubten 5 % an Randsortimentsflächen, von denen 2,5 % auf eine Warengruppe entfallen dürfen, auch Flächen für sogenannte Freisortimente in einer Größenordnung von bis zu 3 % der Geschossfläche zugelassen werden. Zu diesen Freisortimenten zählen jedoch nicht die Warengruppen Lebensmittel und Getränke, Spielwaren, Literatur, Radio- und TV-Geräte, Unterhaltungselektronik und Computer, Fotoartikel und optische Geräte, Uhren und Schmuck, Bekleidung, Schuhe und Lederwaren sowie Drogerieartikel.

Die entsprechend geänderten Passagen des Zentrenkonzeptes, Stand Dezember 1989, sind beigefügt.

Mit dem Ausbau des Standortes Hansestraße zu einem großflächigen Einzelhandelschwerpunkt für Baubedarf sowie für Möbel und Einrichtungswaren ist nicht nur eine Verbesserung und Komplettierung des am Ort verfügbaren Warenangebotes, sondern auch eine über den üblichen Einzugsbereich hinaus wirkende Attraktivitätssteigerung des Einzelhandelsplatzes Braunschweig verbunden. Er ist Voraussetzung, um einen großen Teil der zur Zeit noch aus der Region und ihrer Umgebung in andere Geschäftszentren abfließenden Kaufkraft zurückzugewinnen bzw. in der Region zu binden und auf diese Weise insgesamt eine Stärkung der oberzentralen Funktion und der Einzelhandelszentralität Braunschweigs zu erreichen.

Wenn es darüber hinaus gelingt, im Bereich der Autobahnabfahrt "Hansestraße" auch einen regionsweit bekannten Einkaufs- P+R-Standort einzurichten, so würde dies aufgrund der durch den Entwicklungsschwerpunkt zusätzlich induzierten Kundenströme aus dem Umland unmittelbar auch dem Handel in der Braunschweiger Innenstadt zugute kommen können.



Dr. Bräcklein

Zentrenkonzept Einzelhandel – Investorenberatung

Hinweise für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen

Alle Interessenten (wie z. B. Architekten, Bauherren, Investoren oder Betreiber), die planen, eine Einzelhandelseinrichtung in Braunschweig zu errichten, eine bestehende Einzelhandelseinrichtung umzunutzen oder zu erweitern, werden auf die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig zum Zentrenkonzept Einzelhandel vom 6. Febr. 2001, vom 20. Mai 2003 und vom 15. Febr. 2005 hingewiesen, in denen zusammenfassend folgendes festgelegt ist:

- Aus Gründen der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen sich künftig Einzelhandelseinrichtungen – je nach Größe und Warensortiment – grundsätzlich nur in der Braunschweiger Innenstadt, in den örtlichen Versorgungszentren der Stadtteile oder in den so genannten Entwicklungsschwerpunkten für den großflächigen zentrenverträglichen Einzelhandel ansiedeln.
- In Gewerbe- und Industriegebieten, gemeint sind insbesondere ausgewiesene GE- und GI-Gebiete sowie entsprechende Gebiete alten Planungsrechts (aus der Zeit vor Inkrafttreten des BBauG) sollen grundsätzlich keine Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, die die Funktionsfähigkeit der Innenstadt oder der Nahversorgungszentren beeinträchtigen oder gar gefährden können.

Die Verwaltung ist gehalten, zur Verwirklichung der Ratsbeschlüsse zum Zentrenkonzept Einzelhandel Bebauungspläne entsprechend zu ändern oder neu aufzustellen sowie ggf. Baugesuche zurückzustellen oder eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Einzelheiten der Ratsbeschlüsse sind dem „Zentrenkonzept Einzelhandel, Fortschreibung 2000“, der „Ergänzung 2003“ und der „Aktualisierung 2005 aus Anlass der Nahversorgungsuntersuchung“ zu entnehmen. Ein kostenloses Exemplar des Zentrenkonzeptes Einzelhandel ist im Referat Stadtentwicklung und Statistik, Reichsstr. 3, 38100 Braunschweig, bei Frau Wiedig (Tel: 0531/470-4107 / Fax: 0531/470-4141) erhältlich.

Die Stadt Braunschweig berät/unterstützt Sie gern bei der Suche eines für Ihr Vorhaben geeigneten und städtebaulich verträglichen Standortes. Anregungen entnehmen Sie bitte dem o. a. Zentrenkonzept Einzelhandel. Falls Sie Fragen zum Inhalt des Zentrenkonzeptes haben, wenden Sie sich bitte an:

Herrn Dr. Dehmel

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Stelle Standortplanung
Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig
Tel: 0531/470-2231
Fax: 0531/470-3339
E-Mail: flaechnutzungsplanung@braunschweig.de

oder an

Herrn Klein

Referat Stadtentwicklung und Statistik
Reichsstr. 3, 38100 Braunschweig
Tel: 0531/470-4100
Fax: 0531/470-4141
E-Mail: stadtentwicklung@braunschweig.de

